

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.200.1



Gemeinde Stäfa

Verordnung

über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals

(Anstellungsverordnung, ASV)

(vom 7. Juni 1999)

Verordnung

über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals

(Anstellungsverordnung, ASV)

(vom 7. Juni 1999)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 22. September 2013,¹

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle im Dienste der Politischen Gemeinde Stäfa stehenden Angestellten, sofern für sie nicht besondere Bestimmungen anwendbar sind.

² Die Anstellung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters untersteht nur dann dieser Verordnung, wenn sie durch Beschluss des Gemeinderates ausdrücklich unterstellt wird.²

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

³ Nicht dieser Verordnung untersteht das pädagogische Personal der Schule Stäfa, insbesondere die in Art. 38 Ziff. 3 lit. b, c und f der Gemeindeordnung genannten Personalgruppen.³

Art. 2 Anstellungsverhältnis

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Stäfa stehen, eingeschlossen die vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Vorbehalten bleiben Art. 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung (Friedensrichterin oder Friedensrichter; pädagogisches Schulpersonal).⁴

³ Anstellungsbehörde ist die in Art. 11 als für die Anstellung zuständig bezeichnete Instanz, soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

Art. 3 Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, gelten für die Angestellten der Gemeinde die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen, soweit sie nicht in der vom Kantonsrat genehmigten Personalverordnung festgelegt sind.

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

³ Gemeinderat und Schulpflege bestimmen für die ihnen unterstehenden Bereiche, welche Stellen öffentlich ausgeschrieben werden.⁵

⁴ Bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr haben Angestellte keinen Anspruch auf eine Abfindung.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit die Regeln über die Mitsprache der Angestellten durch Personalverbände und durch Personalausschüsse anwendbar sind.

Art. 4 Gesamtarbeitsverträge

¹ Gesamtarbeitsverträge, die der Regierungsrat abgeschlossen hat, sind für die Gemeinde nur bindend, sofern der Gemeinderat dazu, nach Anhörung des Personals, seine Zustimmung erteilt.

² Der Gemeinderat kann, nach Anhörung des Personals, im Rahmen seiner Zuständigkeit eigene Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

Art. 5 Kündigungsfristen

¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a. im ersten Dienstjahr einen Monat;
- b. im zweiten Dienstjahr zwei Monate;
- c. ab dem dritten Dienstjahr drei Monate.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

2 Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 5a Kündigungsschutz⁶

In ausdrücklicher Abweichung der diesbezüglichen Regelungen des kantonalen Personalrechts gelten für den Kündigungsschutz die nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Die Kündigung wird nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person durch die Anstellungsinstanz verfügt, schriftlich mitgeteilt und begründet.
- b. Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.
- c. Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.
- d. Es kann eine Bewährungsfrist angesetzt werden.

Art. 6 Lohn

1 Die einzelnen Stellen werden durch den Stellen- und Einreichungsplan der Gemeinde in das Lohnsystem der kantonalen Personalverordnung eingereiht.

2 Die Schulpflege setzt für den in ihre Zuständigkeit fallenden Stellenplan die Beträge des Minimums sowie des Maximums der

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2007, in Kraft seit 1. November 2007

Lohnklassen und der einzelnen Stufen fest (Lohntabelle), der Gemeinderat für die übrige Gemeinde.⁷

³ Die Anstellungsbehörden setzen mit der Anstellung die Besoldung fest. Sie entscheiden in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres über Beförderungen und Lohnveränderungen, wobei sie sich auf eine Leistungsbeurteilung durch die Vorgesetzten stützen. Das Beurteilungsverfahren wird von den Anstellungsbehörden festgelegt und kann von den kantonalen Bestimmungen abweichen.

Art. 7 Reallohn- und Teuerungsanpassungen, Kinderzulagen

¹ Für Reallohn- und Teuerungsanpassungen sowie für Kinderzulagen gelten die Bestimmungen für die Angestellten des Kantons.

² Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen für die Reallohnanpassungen von dieser Bestimmung abweichen.

Art. 8 Arbeitszeit

¹ Der Umfang der Arbeitszeit wird vom Gemeinderat, für das nicht pädagogische Schulpersonal von der Schulpflege festgelegt.⁸

² Die Anstellungsbehörden können für ihren Bereich abweichend zu den kantonalen Vorschriften besondere Regelungen über die Arbeitszeiteinteilung und die Überzeit erlassen.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

Art. 9 Ersatz von Barauslagen

Die Anstellungsbehörden erlassen für ihren Bereich Regelungen über den Ersatz von Barauslagen.

Art. 10 Personalvorsorgeeinrichtung⁹

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und dieser Vorsorgeeinrichtung bzw. deren Statuten und Reglemente.

² Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind gewährleistet.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Anstellungsbehörden und ihre Zuständigkeitsbereiche sind in der Gemeindeordnung bezeichnet.

² Der Stellen- und Einreihungsplan wird vom Gemeinderat festgesetzt, im Falle der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindegewerke je auf Antrag der dortigen Anstellungsbehörden. Die Schulpflege setzt den Stellen- und Einreihungsplan ihres Bereichs fest.¹⁰

⁹ Fassung und neuer Titel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

³ Die Anstellungsbehörden sorgen, soweit sachlich begründet, für einen einheitlichen Vollzug dieser Verordnung. Die Regelungen der Anstellungsbehörden gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 dieser Verordnung bedürfen, mit Ausnahme jener der Schulpflege, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat.¹¹

⁴ Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Kompetenzen, die in den kantonalen Erlassen dem Regierungsrat oder den Direktionen zukommen, für die Gemeinde auf die Anstellungsbehörden übertragen. Generelle Regelungen, die von den kantonalen Erlassen abweichen, liegen dabei im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung ausschliesslich in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Anstellungsbehörden können ihre Befugnisse im Rahmen der Gemeindeordnung delegieren.

⁵ Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde im Personalrecht der Politischen Gemeinde, die Schulpflege für ihren Zuständigkeitsbereich.¹²

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere die Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 28. Oktober 1991, aufgehoben.

— — —

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014

¹² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014, in Kraft seit 1. August 2014